

GRADUATE CAMPUS
Studiengang Bachelor Betriebswirtschaftslehre
Wintersemester 2022/2023
Wirtschaftsrecht
Modul 3 Sachenrecht
ra.freimuth@t-online.de

Drittes Buch: Sachenrecht

3.1 Eigentum, § 903 BGB: Befugnis

3.1.1 Erwerb des Eigentums

3.1.1.1 durch Rechtsgeschäft

3.1.1.1.1 von beweglichen Sachen

- durch Einigung und Übergabe, § 929 Satz 1 BGB
- ohne Übergabe, wenn sich der Erwerber bereits im Besitz der Sache befindet, § 929 Satz 2 BGB
- ohne Übergabe auch, wenn der bisherige Eigentümer im Besitz der Sache bleibt (z.B. bei einer Sicherungsübereignung), §§ 929, 930 BGB
- ohne Übergabe auch, wenn sich die Sache im Besitz eines Dritten befindet (Mieter), durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, § 931 BGB

Fall Übereignung

Der Autovermieter Car-renting, möchte sich neue Fahrzeuge zulegen und einen Teil seines bisherigen Wagenparks veräußern. Eines der Fahrzeuge verkauft er an einem Montag an den Kunden A, der das Fahrzeug am Dienstag direkt auf dem Gelände der car-renting abholt und mitnimmt. Der Kunde A muss den Kaufpreis bei seiner Bank finanzieren. Die Bank verlangt das Auto als Sicherheit und deshalb eine Sicherungs-übereignung. Ein weiteres Fahrzeug wird an den Kunden B verkauft, der es bereits auf Grund eines Mietvertrages besitzt. B möchte den Kaufpreis in Raten bezahlen. Die Car-renting möchte sich das Eigentum bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises vorbehalten. Ein drittes Fahrzeug wird an den Kunden C veräußert. Das Fahrzeug befindet sich aber auf Grund eines Mietvertrages beim Kunde D.

1. Wie erfolgt rechtlich die Übereignung der Fahrzeuge an die Kunden A, B und C?
2. Was verstehen Sie unter einer Sicherungsübereignung und wie wird sie vollzogen?
3. Was verstehen Sie unter einem Eigentumsvorbehalt und wie wird er gestaltet?

Lösung

1. Kunde A: Durch Einigung und Übergabe, § 929 Satz 1 BGB

Kunde B: Es genügt die Einigung, § 929 Satz 2 BGB

Kunde C: Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs, den die Car-renting gegen den D hat, § 931 BGB.

2. Zur Sicherungsübereignung an die Bank erfolgt eine Einigung über den Eigentumsübergang an die Bank, das Fahrzeug bleibt im Besitz des Kunden, die Übergabe wird ersetzt (Übergabesurrogat) durch ein sogenanntes Besitzkonstitut (= durch Vereinbarung rechtsbegründendes Besitzmittlungsverhältnis), § 930 BGB.

3. Einigung und Übergabe nach § 929 BGB, die Übergabe erfolgt allerdings unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises, § 449 BGB.

Gutgläubiger Erwerb, § 932 BGB (Fall 55, 67, 78 der Sammlung)

Kein gutgläubiger Erwerb bei abhanden gekommenen Sachen, § 935 BGB

Fall gutgläubiger Erwerb

K wird auf einem Flohmarkt von V eine wertvolle Tiffany-Lampe zu einem sehr günstigen Preis von 390,-- € angeboten. Der V erklärt ihm, die Lampe habe er ebenfalls sehr günstig von einem Hobbysammler erhalten, der seine Sammlung aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müsse. K erklärt, dass er eigentlich überhaupt keine Tiffany-Lampe brauche. Lediglich um ihm, dem V, einen Gefallen zu erweisen, biete er ihm aber für die Lampe 110,-- €. V jammert, dass K ihn wohl ruinieren wolle, ist aber dennoch einverstanden. Nur drei Tage später nach dem geglückten Coup taucht bei K die Polizei auf und teilt K mit, dass die Lampe aus einem Diebstahl stamme und der Eigentümer E die Lampe gerne zurück hätte.

Wer ist Eigentümer der Lampe?

Lösung

Ursprünglicher Eigentümer war E. E hat nicht an K übereignet.

Eigentumsübergang durch Übereignung von V an K?
Einigung und Übergabe erfolgt, § 929 S. 1 BGB

Aber: V war nicht Eigentümer.

Aber: Gutgläubiger Erwerb gem. § 932 BGB möglich

Aber: kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen, § 935 BGB

3.1.1.2 Eigentumserwerb kraft Gesetzes an beweglichen Sachen (Fall 15, 42, 85 der Sammlung)

3.1.1.2.1 Verbindung mit einem Grundstück, § 946 BGB

- Wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, § 94 BGB

- Folge: Eigentum am Grundstück erstreckt sich auf die Sache

- Wesentlicher Bestandteil einer Sache, also auch des Gebäudes: § 93 BGB, nicht von einander trennbar

3.1.1.2.2 Verbindung mit beweglichen Sachen, § 947 BGB:

anteilmäßige Miteigentümer. Ist ein Sache Hauptsache, so ist deren Eigentümer Alleineigentümer der neuen Sache

3.1.1.2.3 Vermischung, § 948 BGB: wie § 947 BGB

3.1.1.2.4 Entschädigungsanspruch, § 951 BGB

Fall gesetzlicher Eigentumsübergang

Die Witwe W möchte gerne in ihrem alten Bauernhaus eine neue Einbauküche montieren lassen. Sie beauftragt den Schreiner S, die Küche nach Maß anzufertigen und anschließend in ihrer Küche einzubauen. Da W den Preis hierfür in Höhe von 10.000,-- € nicht sofort entrichten kann, vereinbart sie mit S eine Anzahlung von 3.000,-- € sowie für den Rest eine Ratenzahlung von monatlich 500,-- €. Die Anzahlung erfolgt sofort. W und S vereinbaren ferner einen Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des S. In der Folgezeit zahlt W noch 6 Raten, dann geht ihr das Geld aus. S kündigt an, die Küche wieder abzuholen.

1. Wer ist Eigentümer der Küche?
2. Hat S einen Anspruch auf Rückgabe der Küche?

Lösung

1. S war ursprünglich Eigentümer der Küche. Durch den Einbau im Hause der W wurde sie allerdings wesentlicher Bestandteil des Hauses, § 94 BGB, und ging deshalb in das Eigentum von W über, § 946 BGB.
2. S kann die Herausgabe der Küche nur verlangen, wenn er Eigentümer der Küche ist und W kein Recht zum Besitz hat, § 985 BGB. S hat das Eigentum an der Küche durch den Einbau verloren, s.o. Fraglich ist aber, ob der Eigentumsübergang durch den zu Gunsten des S vereinbarten Eigentumsvorbehalt verhindert wurde. Dies ist nicht der Fall. Nach der Rechtsprechung des BGH beeinträchtigt der durch Rechtsgeschäft vereinbarte Eigentumsvorbehalt den gesetzlichen Eigentumsübergang nicht.

3.1.2 Rechte des Eigentümers

3.1.2.1 Verfahren mit der Sache nach Belieben, soweit gesetzlich zulässig, § 903 BGB

3.1.2.2 Herausgabeanspruch gegen den (unberechtigten) Besitzer, § 985 BGB

- Besitzer darf kein Recht zum Besitz haben (z.B. auf Grund eines Mietvertrages), § 986 BGB

3.1.2.3 Schadensersatzansprüche gegen den unberechtigten Besitzer

3.1.2.4 Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, § 1004 BGB

Voraussetzungen

- Beeinträchtigung des Eigentums

nicht durch Entziehung oder Vorenthaltung (da dann § 985 BGB einschlägig)

- Einwirkung auf die Sache

- fortdauernd (dann Beseitigung)

- zu befürchten (dann Unterlassung)

- Anspruchsgegner ist Störer:

- ++ Handlungsstörer: Eigenes Tun oder Unterlassen

- ++ Zustandsstörer: Hat willentlichen Einfluss auf die beeinträchtigende Sache

- keine Verpflichtung zur Duldung, § 906 BGB

3.2 Besitz

3.2.1 Erwerb des Besitzes

- durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt entweder durch sich oder einen anderen
- unmittelbarer Besitzer, § 854 Abs. 1 BGB
- direkte räumliche Herrschaftsbeziehung
- Besitzwille

- mittelbarer Besitzer, § 868: keine direkte Herrschaftsbeziehung, sondern nur eine indirekte (z.B. der Vermieter ist mittelbarer Besitzer, der Mieter unmittelbarer Besitzer)

3.2.2 Rechte des (berechtigten) Besitzers

3.2.2.1 Selbsthilferecht bei verbotener Eigenmacht, § 859
BGB

3.2.2.2 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 862
BGB